**Ausbildungsvertrag
im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung
zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten**

Zwischen der/dem

vertreten durch      [[1]](#endnote-1)

(im Folgenden Träger der praktischen Ausbildung)

und

Frau/Herrn

geboren am       in

Konfession

wohnhaft in            ,

(im folgenden Schülerin/Schüler)

wird

Nachfolgender Abschnitt kann soweit nicht erforderlich gelöscht werden.

unter Zustimmung  gesetzlichen Vertreter/s,

Frau       und Herrn

wohnhaft in

-vorbehaltlich dem positiven Ergebnis der Einstellungsuntersuchung/Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz- (Nur eine der Untersuchungen wählen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von einer dieser Untersuchungen abhängig sein soll. Ansonsten kann der Passus entfernt werden.)

folgender Vertrag geschlossen:

**§**

**Gegenstand des Vertrages sowie Ziel der Ausbildung**

(1) Die Schüler/der Schüler wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer sozialpädagogischen Assistentin / eines sozialpädagogischen Assistenten ausgebildet.

(2) Die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen Assistenten an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von insgesamt mindestens 1.500 Stunden. Gegen­stand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.

**§**

**Beginn und Dauer der Ausbildung
Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.

Sie beginnt am

und endet am      , ohne dass es einer Kündigung bedarf.[[2]](#endnote-2)

(2) Eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses wegen Wiederholung eines Schuljahres gemäß § 14 oder wegen Wiederholung der Prüfung gemäß § 27 der Schulversuchsbestimmung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) erfolgt in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 und 2 TVAöD-Pflege.

**§**

**Probezeit**

(1) Die Probezeit beträgt nach §3 Abs. 1 TVAöD – besonderer Teil Pflege - sechs Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat z. B. durch Krankheit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**§**

**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich in Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Eckpunktepapiers zur Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten in Baden-Württemberg.

**§**

**Stätte der praktischen Ausbildung**

(1) Die Ausbildung wird durchgeführt in

Der Träger der praktischen Ausbildung behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

(2) Außerhalb der Ausbildungsstätte sind mindestens 30 Praxistage Fremdpraktikum abzuleisten, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden:

- Unter Dreijährige
- 3-6-jährige Kinder

**§**

**Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich

* + dafür zu sorgen, dass der Schülerin/dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
	+ geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
	+ der Schülerin/dem Schüler vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
	+ die Schülerin/den Schüler zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstelle stattfindet,
	+ der Schülerin/dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen,
	+ der Schülerin/dem Schüler die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**§**

**Pflichten der Schülerin/des Schülers**

Die Schülerin/der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

* + die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
	+ an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
	+ den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
	+ Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
	+ über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
	+ bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Träger der praktischen Ausbildung Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§**

**Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit**

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Arbeitszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgeblichen Vorschriften über die Arbeitszeit. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit       Stunden. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Ausbildungszeit entspricht einer Regelwochenarbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende und setzt sich aus der Arbeit mit den Kindern und der Verfügungszeit zusammen. Die Verfügungszeit steht insbesondere für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie für die Bearbeitung von Ausbildungsaufgaben zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügungszeit kann die Schülerin/der Schüler bei Bedarf an Dienstbesprechungen teilnehmen.

**§**

**Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts**

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält ein Ausbildungsentgelt in sinngemäßer Anwendung des § 8 TVAöD-Pflege; hiervon werden in Übereinstimmung mit Absatz 7 des Eckpunktepapiers 96,46 v.H. als Höhe festgesetzt. Es beträgt zurzeit monatlich brutto:

im ersten Ausbildungsjahr       Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr       Euro,

im dritten Ausbildungsjahr       Euro.

Das Ausbildungsentgelt wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler zu benennendes Girokonto im Inland spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 14 TVAöD-Pflege wird in analoger Anwendung desselbigen eine Jahressonderzahlung gewährt.

(3) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung steht eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 € monatlich zu. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Träger der praktischen Ausbildung die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die Schülerin/der Schüler eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400,00 €. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn die Schülerin/der Schüler die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt. Im Einzelfall kann der Ausbildende hiervon abweichen.

(6) Es besteht Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung.

**§**

**Dauer des Erholungsurlaubs**

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage Erholungsurlaub (bei Fünftagewoche) unter Fortzahlung des Ausbildungsentgelts in analoger Anwendung des § 9 Abs. 1 TVAöD-Pflege in entsprechender Anwendung von § 26 TVöD und § 4 Nr. 26 AR-M.

Besteht das Ausbildungsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr, steht für jeden vollen Ausbildungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

Hiernach beträgt der Erholungsurlaub

vom       bis             Arbeitstage,

vom       bis             Arbeitstage,

vom       bis             Arbeitstage,

vom       bis             Arbeitstage.[[3]](#endnote-3)

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

**§**

**Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

(1) Während der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

1. aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
3. wenn die Schülerin/der Schüler von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Gründe erfolgen.

(Nachfolgender § kann ganz gelöscht werden, wenn nicht nötig, oder nicht zutreffende Absätze sind zu löschen)

**§**

**Nebenabrede(n)**

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

     .

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von       zum       schriftlich gekündigt werden.

Die Nebenabrede kann nicht gesondert gekündigt werden.

Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (analoge Anwendung § 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD-Pflege).

**§**

**Sonstiges**

(1) Die Vertragsparteien sind davon in Kenntnis gesetzt und damit einverstanden, dass die im Zuge dieses Vertragsverhältnisses erhobenen Daten in einer automatisierten Datei gespeichert und ausschließlich zur Durchführung der vorgesehenen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie für statistische Zwecke verwendet werden.

(2) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Der Träger der praktischen Ausbildung, die Schülerin/der Schüler und die Berufsfachschule erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(U. Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildg.) (Unterschrift Schülerin/Schüler)

(Siegel)

 (bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen

 Vertreter (Mutter und Vater oder Vormund)\*). Falls ein

 Elternteil verstorben ist, bitte vermerken.

\*) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Betreuer verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

Gesehen und einverstanden:

(Ort, Datum) (Schule/ Stempel und Unterschrift)

Verteiler: [ ]  Träger prakt. Ausb. [ ]  Schüler/in [ ]  Berufsfachschschule [ ]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [ ]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. [↑](#endnote-ref-1)
2. 1 Nach § 2 Abs. 1 der Schulversuchsbestimmung dauert die Ausbildung unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre. Die Regelung des § 21 Absatz 2 BBiG, wonach bei früherem Bestehen der Abschlussprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Bestehens endet, ist nicht anwendbar, da die BFSAIT nicht unter das BBiG fällt. [↑](#endnote-ref-2)
3. 2 Auszubildende, die nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ausscheiden, haben – sofern sie nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen – mindestens Anspruch auf den Jahresurlaub nach Bundesurlaubsgesetz (§4 und Umkehrschluss aus §5 Abs. 1 c Bundesurlaubsgesetz). Danach darf der gezwölftelte tarifliche Urlaub den gesetzlichen Mindesturlaub nicht unterschreiten. Der Mindesturlaub nach Bundesurlaubsgesetz beträgt 24 Werktage (bei einer 6-Tage-Woche) und entsprechend 20 Tage (bei einer 5-Tage-Woche). [↑](#endnote-ref-3)